

24. IV. 1918

177

AN

Die Beschränkung der Ausfuhr von Geld.

Wien, 24. Mai.

Wie bekannt, hat das Finanzministerium vor einigen Wochen verfügt, daß bei Überschreiten der Reichsgrenze Reisende keine größeren Geldbeträge als 500 Kronen, davon 10 Kronen in Hartgeld, mit sich führen dürfen. In Ausührung an diesen Erlass hat nun das Kriegsministerium angeordnet, daß die an die Front und in die besetzten Gebiete abgehenden Militärpersonen zu belehren und aufzufordern sind, alles entbehrliche Kleingeld zurückzulassen, um nicht durch dessen Mitnahme den Mangel an Kleingeld in der Heimat zu vermehren. Die derzeit gestattete Mitnahme von Hartgeld aus unedlem Metalle (Bronze, Nickel, Eisen, Alpacca) aus der Monarchie ist auf den Höchstbetrag von zwölf Kronen beschränkt. Die Münnahme von Silber ist ganz unterfangt.

In das verbündete und neutrale Ausland, dann in jene besetzten Gebiete, in denen die Zahlungsmittel der Kronenwährung im öffentlichen Zahlungsverkehr nicht zugelassen sind, wie im besetzten Rumänien und in nächster Zeit auch im besetzten Italien, hat die Mitnahme von Hartgeld zu unterbleiben.